



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2
145. Jahrgang
Köln, den 1. Februar 2005

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 51 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 53

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 52 Fastenhirtenbrief 2005 54

Nr. 53 Einteilung des Erzbistums Köln in drei Pastoralbezirke 55

Nr. 54 Beauftragte Weihbischöfe für die einzelnen Pastoralbezirke 56

Nr. 55 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2003 56

Nr. 56 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Rommerskirchen-Gilbach 56

Nr. 57 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Bergheim-Stüd 57

Nr. 58 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Deutz/Poll 58

Nr. 59 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Grevenbroich-Vollrather Höhe 59

Nr. 60 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Junkersdorf/Müngersdorf 61

Nr. 61 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Hilden 62

Nr. 62 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Rheinbach 63

Nr. 63 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Bergneustadt/Derschlag 64

Nr. 64 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Elberfeld-Mitte 65

Nr. 65 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig 66

Nr. 66 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Nippes/Bilderstöckchen 67

Nr. 67 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Langenfeld-Süd 68

Nr. 68 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Büttingen 69

Nr. 69 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Erfstadt-Börde 70

Nr. 70 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Niederkassel-Nord 71

Nr. 71 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Bornheim – An Rhein und Vorgebirge 72

Nr. 72 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Siegburg-Am Michaelsberg 74

Nr. 73 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Troisdorf/Altenrath 75

Nr. 74 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Angerland 76

Nr. 75 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Benrath/Urdenbach 77

Nr. 76 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Efferen/Hermülheim 78

Nr. 77 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Euskirchen-Erfmühlenbach 79

Nr. 78 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein-
deverbandes Rösrath 80

Nr. 79 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 81

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 80 Zusatzvereinbarung des GEMA-Vertrages betreffend Musik auf
Internetseiten 83

Nr. 81 Zuwendungsbestätigungen über Spenden im Rahmen der Son-
derkollekte „Südostasien“ 84

Nr. 82 Weihe der Heiligen Öle-Chrisam-Messe 85

Nr. 83 Zeit der Feier der Osternacht 85

Nr. 84 Weisung zur kirchlichen Bußpraxis 85

Nr. 85 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. Febru-
ar 2005 85

Nr. 86 Neue Namen von Seelsorgebereichen 85

Nr. 87 Neuer Leiter der Abt. Aus- und Weiterbildung in der H.A. Seel-
sorge-Personal 85

Nr. 88 Mitglieder der Kunstkommission des Erzbistums Köln 86

Nr. 89 Berufene Mitglieder im Diakonenrat der Ständigen Diakone im
Erzbistum Köln 86

Nr. 90 Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erho-
lungsurlaubs der Priester für 2005 86

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 91 Ministrieren auf dem XX. Weltjugendtag 87

Nr. 92 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein
Weg für mich?“ 87

Nr. 93 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 87

Nr. 94 Ausbildung zum/zur Gemeindeberater(in) 88

Nr. 95 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 89

Nr. 96 Zu besetzende Pfarrerstellen 89

Nr. 97 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche 89

Nr. 98 Personalchronik 89

Nr. 99 Pontifikalhandlungen 91

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 51 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fasten-
aktion

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Krankheit greift ins Leben ein. Das betrifft besonders die Armen in Afrika, Lateinamerika und Asien. Sie haben keine Krankenversicherung; Ärzte und Schwestern fehlen. Medikamente sind zu teuer oder nicht vorhanden. Krankenhäuser liegen unerreichbar weit weg.

Krankheit macht arm, und Armut macht krank. Für ein Drittel der Menschheit sind selbst einfache Krankheiten lebensbedrohlich. Die Kinder trifft es am stärksten: Von ihnen sterben täglich mehr als 24.000. Das Risiko einer Mutter, während der Schwangerschaft oder bei der Geburt zu sterben, ist unter den Armen erschreckend hoch.

Deshalb hat Misereor die diesjährige Fastenaktion unter das Leitwort gestellt: „Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt“. Wir Bischöfe bitten Sie

herzlich um eine großzügige Spende. Teilen Sie mit den Armen in den Südkontinenten. Das verbindet nicht nur Wunden, es verbindet uns auch untereinander in der Nachfolge Jesu Christi. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

Mainz, den 22. November 2004

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 6.3.2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 52 Fastenhirtenbrief 2005

„Wir sind gekommen, um IHN anzubeten“ (vgl. Mt 2,2)

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

„Kommt, lasst uns jubeln vor dem Herrn, und zijauchzen dem Fels unseres Heiles! Lasst uns mit Lob seinem Angesicht nahen, vor ihm jauchzen mit Liedern!“ (Ps 95,1), so beten die Priester, die Ordensfrauen und Ordensmänner täglich, wenn sie mit dem Stundengebet beginnen. Es sind Worte des Psalms 95, der die Anbetung zum Thema hat.

Gebet und Anbetung ist auch das Thema meines diesjährigen Fastenhirtenbriefes. Der aktuelle Anlass dafür ist der Weltjugendtag im August dieses Jahres. Der Heilige Vater hat ihn im Hinblick auf die Heiligen Drei Könige unter das Motto gestellt: „Wir sind gekommen, um IHN anzubeten“. Wenn das Erzbistum Köln für dieses Großereignis Gastgeber sein darf, dann dürfen wir nicht nur versuchen, dieser Aufgabe organisatorisch zu genügen, sondern ganz besonders auch organisch-geistlich, damit in unseren Gemeinden etwas vom Geist der Anbetung für die jungen Pilger aus aller Welt erfahrbar wird. Aber auch für unseren eigenen geistlichen Weg – und damit für unser Menschsein – ist die Anbetung von einer gar nicht hoch genug einzuschätzenden Bedeutung.

1. Viele große Theologen, die für die Kirche zu geistlichen Lehrern wurden, werden nicht müde zu betonen, dass dem Menschen von Natur aus das Verlangen gegeben ist, Gott anzubeten. Wenn aber der Mensch Gott nicht kennen gelernt hat, dann beginnt er, sich selbst anzubeten. Das ist heute ein leider weit verbreiteter Götzendienst, der den Menschen zugleich unglücklich macht. Friedrich Nietzsche, der wohl ehrlichste unter den atheistischen Philosophen, schreibt: „Du wirst niemals mehr beten, niemals mehr anbeten, niemals mehr im endlosen Vertrauen ausruhen; du hast keinen fortwährenden Wächter und Freund für deine sieben Einsamkeiten; du liebst, ohne Ausblick auf ein Gebirge, das Schnee auf dem Haupte und Glut in seinem Herzen trägt. Es gibt keine Vernunft in dem mehr, was geschieht, keine Liebe in dem, was dir geschehen wird.“ (Friedrich Nietzsche, Fröhliche Wissenschaft, Aphorismen) Die Erfahrung Nietzsches zeigt: Wenn Gott schwindet, wird es unheimlich. Die Sonne geht unter und eine innere Finsternis und Kälte breitet sich aus.

2. Die Beziehung zu Gott gehört wesentlich zu unserem Menschsein dazu. „Der Mensch übersteigt den Menschen unendlich“, sagt Blaise Pascal. Er spürt den inneren Drang, über sich selbst hinaus zu wachsen und auf einen anderen zuzugehen, der unermesslich größer ist als er selbst. Was damit gemeint ist, trifft die Formulierung des hl. Augustinus am besten: „Unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir“. Auch die moderne Kultur erkennt die Wahrheit von der Größe des Menschseins an, obwohl sie oft genug die Existenz Gottes formell leugnet. Diese für die menschliche Person grundlegende Sehnsucht zeigt und unterstreicht eine Frage, die sich nicht verbergen lässt, weil sie aus dem menschlichen Herzen selbst kommt, nämlich die Frage: Wo und wie finden wir jenen höchsten Anderen, der immer der Größere ist? Das ist die eigentliche Frage, auf die es ankommt! In dieser Sicht können wir den Sinn der Anbetung für den Menschen begreifen.

Beten bedeutet, mit Gott zusammen zu sein, sich mit ihm zu vereinigen. Wer im Gebet mit Gott redet, setzt sich den Maßstäben Gottes aus, und die sind immer größer als wir selbst, sodass uns das Gebet über uns selbst hinaus trägt. Beten ist darum immer aufregend, beten verändert uns zum Positiven. Daher ist es töricht zu sagen, wir sollten lieber die Welt verändern, statt zu beten. Wir können nur dann die Welt positiv verändern, wenn wir Menschen uns zuvor positiv verändert haben. Und dazu ist das Gebet unerlässlich. Denn im Gebet halten wir uns dem lebendigen Gott hin, um uns von ihm verändern zu lassen. Gott ist unendlich größer als wir selbst und gleichzeitig ein liebendes „Du“, das sich mir zuneigt und mich mit all meinen Sorgen und Erwartungen trägt. Daher kann er mich nicht gleichgültig lassen. Er provoziert gleichsam die Bewunderung in meinem eigenen Herzen, und diese Bewunderung im eigenen Herzen ist nichts anderes als Anbetung, das staunende Verweilen vor der Größe Gottes.

3. Der heilige Pierre-Julien Eymard, Stifter der Kongregation vom Allerheiligsten Sakrament, sagte den bemerkenswerten Satz: „Unser Jahrhundert ist krank, weil man die Anbetung nicht mehr pflegt“. Um ein wahrhaft menschliches Leben zu führen, d. h. ein Leben im Einklang damit, dass wir als Geschöpfe von einem anderen abhängig sind, der stets der Größere ist, bedarf es unbedingt der Anbetung. Unsere Zeit muss mehr denn je eine Zeit der Anbetung Gottes

werden, denn die Verhältnisse in Politik und Ökonomie sind uns global weit über den Kopf gewachsen. Gerade auf dem Gipfel seiner Macht ist der Mensch so ohnmächtig geworden. Wirklich wissende Menschen spüren ihre Grenzen. Und so ist und bleibt der Mensch immer einer, der über sich hinausgreifen muss. Und das geschieht im Gebet. Das erfüllt den Menschen mit Ehrfurcht, Vertrauen und Gelassenheit. Dabei wird die Anbetung zur höchsten Form des Betens. Sie hat ihren Grund in der faszinierenden Herrlichkeit Gottes. Wo Gott naht, dort wird der Mensch erhoben. Gottes Gegenwart erdrückt nicht, sondern sie erhöht die Niedrigen. Jeder, der zu ihm in der Anbetung „Du“ sagen darf, muss bekennen: „Denn der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,48). „Dass du mich liebst, macht mich mir wert“ (Friedrich Rückert). Den Wert und die Größe des Menschen machen aus, dass er Gottes Eigentum ist, ja, dass Gott ihn liebt. Wenn wir mit Gott gleichsam auf Du und Du stehen, sind wir nie etwas, das man versklaven, ausbeuten oder wegwerfen darf. Tatsächlich war es das Christentum, das die Sklaverei abschaffte und den Menschen als Person schätzen lehrte. Dieses Gottesreich hat die Kirche unendlich mühsam auf Erden aufgebaut, dieses „Du“ zu Gottvater und den Menschenschwestern und -brüdern. Sie hatte jedem seine Krone zurückgegeben: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft“ (1 Petr 2,9), wie der Apostel Petrus in seinem ersten Brief sagt.

4. Einen besonderen Akzent erhält die Anbetung vor der heiligsten Eucharistie. Wie nirgendwo sonst verwirklicht sich hier der Sinn der Anbetung: Ich erkenne vor mir das Geheimnis, das mich umgibt. Ich beuge meine Knie vor der heiligen Hostie, die das ganze Geheimnis Christi in sich birgt und zu meinem Geheimnis werden lässt. Vor dem Herrn in der hl. Eucharistie können wir sagen: „Du bist der, der du bist – und ich habe das Privileg zu leben, um das zu erkennen. O Christus, das ist es, was du gemacht hast: In einer Brotkrume ist das ganze Mysterium enthalten“. Der bereits zitierte hl. Pierre-Julien hat sein ganzes Leben damit verbracht, die unendlichen Schätze in der Eucharistie immer tiefer zu entdecken. Durch die Anbetung Jesu in der Eucharistie werden wir immer mehr zu dem, was wir sind. Und nur in der Anbetung finden wir die Kraft zu lieben.

Mutter Teresa von Kalkutta sagt dazu: „Wenn ich auf das Allerheiligste blicke, denke ich an die Armen. Und wenn ich die Armen sehe, denke ich an das Allerheiligste“. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass sich die meisten Probleme, die uns heute bedrängen, lösen lassen, wenn es uns gelingt, durch die Anbetung des Allerheiligsten wieder eine eucharistische Kultur in unseren Pfarrgemeinden zu beheimaten. Der hl. Pfarrer von Ars hat uns das vorgemacht: Eine völlig verwahrloste Pfarrei hat er durch die tägliche Anbetung des eucharistischen Herrn als des eigentlichen Hirten seiner Gemeinde buchstäblich wieder in

Form gebracht – in die „Forma Christi“. Was damals möglich war, ist auch heute möglich! Und seine Berufung ist auch unsere Berufung. Mit ihr sollten wir sofort beginnen. Dazu hat der Heilige Vater das Jahr 2005 zum Jahr der heiligen Eucharistie erklärt. Denken Sie darüber nach, wie die Anbetung des Allerheiligsten in Ihrer Gemeinde verlebendigt werden kann!

Wir haben in Westeuropa den Akzent zu sehr auf pastorale Strategien gesetzt. Diese sind zwar wichtig und wertvoll. Aber ohne Gebet bleiben sie fruchtlos und sind nicht einmal das Papier wert, auf dem sie stehen. Hier können wir von der östlichen Christenheit das lernen, was für sie typisch ist: eine tiefe und große Gebetserfahrung. Siluan vom Berge Athos schreibt dazu: „Wer den Herrn liebt, der denkt immer an ihn. Und das Gedächtnis Gottes bringt das Gebet hervor... Für das Gebet sind uns die Gotteshäuser gegeben; in den Kirchen werden die Gottesdienste nach den Büchern gefeiert; aber die Kirche kannst du nicht herumtragen, und die Bücher hast du nicht immer bei dir. Das innere Gebet aber ist immer und überall bei dir. In den Kirchen werden die Gottesdienste gefeiert, und dort wohnt der Heilige Geist. Doch die Seele ist der höchste Tempel Gottes. Und wer in der Seele betet, für den wird die ganze Welt zum Tempel. Wer Gott liebt, kann Tag und Nacht an ihn denken, weil keinerlei Tun ihn daran hindert, Gott zu lieben“.

„Bereitet dem Herrn den Weg!“ (Mt 3,3) Diese Aufforderung des hl. Johannes gilt im Erzbistum Köln im Hinblick auf den großen Weltjugendtag 2005. Diese Wegbereitung hat viele Facetten organisatorischer und geistlicher Art. Wir wollen uns bemühen, gute Gastgeber für die Jugend der Welt und für den Heiligen Vater zu sein. Die Jugend der Welt sollte bei uns vom Geist der Anbetung getragen und aufgenommen werden. „Wir sind gekommen, um IHN anzubeten“, heißt es von den Heiligen Drei Königen, die seit über 800 Jahren bei uns in der Kölner Kathedrale verehrt werden. Gehen wir bei ihnen in die Schule und lernen wir neu, zu beten und Anbetung zu halten.

Dazu segne Sie der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Köln, am Fest Pauli Bekehrung,
den 25. Januar 2005

Ihr

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (13. Februar 2005) in allen Hl. Messen einschl. der Vorabendmessen zu verlesen.

Nr. 53 Einteilung des Erzbistums Köln in drei Pastoralbezirke

Aufgrund der Ernennung unseres ehemaligen Weihbischofs Dr. Friedhelm Hofmann zum Bischof von Würzburg und der

dadurch verringerten Anzahl der Weihbischöfe im Erzbistum Köln, teile ich hiermit, in Übereinstimmung mit den Herren Weihbischöfen Melzer, Trelle und Woelki, das Erzbistum Köln mit Wirkung zum 1. 1. 2006 in drei Pastoralbezirke ein:

1. Der Pastoralbezirk Nord umfasst das Stadtdekanat Düsseldorf (5 Dekanate), das Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss (4 Dekanate), das Stadtdekanat Remscheid (1 Dekanat), das Stadtdekanat Solingen (1 Dekanat), das Stadtdekanat Wuppertal (2 Dekanate), das Kreisdekanat Mettmann (4 Dekanate) und das Kreisdekanat Oberbergischer Kreis (3 Dekanate).
2. Der Pastoralbezirk Mitte umfasst das Stadtdekanat Köln (10 Dekanate), das Stadtdekanat Leverkusen (1 Dekanat) und das Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis (9 Dekanate).
3. Der Pastoralbezirk Süd umfasst das Stadtdekanat Bonn (4 Dekanate), das Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis linksrh. und rechtsrh. (7 Dekanate), das Kreisdekanat Euskirchen (3 Dekanate), das Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis (3 Dekanate) und das Kreisdekanat Altenkirchen (1 Dekanat).

Wie bisher, gelten für die Pastoralbezirke folgende Hinweise: Die Pastoralbezirke sind keine Verwaltungsbezirke. Durch die Errichtung der Pastoralbezirke werden die Funktionen der Kreis- und Stadtdekanate und die Aufgaben der Stadt- und Kreisdechanten nicht eingengt oder gemindert. Jeder Weihbischof wird in seinem Pastoralbezirk regelmäßig visitieren und firmen und auch außerhalb der Visitationsreisen den Kontakt mit den Priestern und Gemeinden seines Bezirks aufrechterhalten. Die Zuweisung der Pastoralbezirke hat allerdings keinen Ausschließlichkeitscharakter. Es soll auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen, dass ein Weihbischof in dem Pastoralbezirk eines Mitbruders tätig wird. Auch der Erzbischof wird in allen drei Pastoralbezirken wie bisher Visitationen und Firmungen übernehmen.

Köln, den 19. Januar 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 54 Beauftragte Weihbischöfe für die einzelnen Pastoralbezirke

Hiermit beauftrage ich mit Wirkung zum 1. Januar 2006 für die Dauer von fünf Jahren, Herrn Weihbischof Dr. Rainer Woelki für den Pastoralbezirk Nord, Herrn Weihbischof Manfred Melzer für den Pastoralbezirk Mitte und Herrn Weihbischof Norbert Trelle für den Pastoralbezirk Süd.

Köln, den 19. Januar 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 55 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2003

Köln, den 13. Dezember 2004

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 11. Dezember 2004 nach Einsichtnahme seines Prüfungsaus-

schusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –, Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr 2003 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2003 in seiner Sitzung vom 9. 12. 2004 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung und spreche für die geleistete Arbeit meinen Dank aus. Ich darf Sie bitten diesen Dank an Ihren Vorgänger im Amt des Generalvikars weiterzuleiten.

Herzliche Grüße

Ihr

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 56 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rommerskirchen-Gilbach

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Peter, Rommerskirchen
- St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-Evinghoven
- St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen
- St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim
- St. Briktius, Rommerskirchen-Oekoven

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Rommerskirchen-Gilbach im Dekanat Grevenbroich.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Rommerskirchen-Gilbach“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Rommerskirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rommerskirchen-Gilbach, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 29. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rommerskirchen-Gilbach, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Peter in Rommerskirchen, St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim und St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 57 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergheim-Süd

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Michael, Bergheim-Ahe
- Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf
- St. Laurentius, Bergheim-Quadrath

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Bergheim-Süd
im Dekanat Bergheim.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergheim-Süd“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bergheim. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergheim-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Bergheim-Süd

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Michael, Bergheim-Ahe

Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf
und

St. Laurentius, Bergheim-Quadrath

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 58 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Deutz/Poll

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Heinrich, Köln-Deutz

– St. Heribert, Köln-Deutz

– St. Urban, Köln-Mülheim

– St. Dreifaltigkeit, Köln-Poll

– St. Joseph, Köln-Poll

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Deutz/Poll
im Dekanat Köln-Deutz.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Deutz/Poll“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes

ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Deutz/Poll, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Deutz/Poll

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Heinrich, Köln-Deutz

St. Heribert, Köln-Deutz

St. Urban, Köln-Mülheim

St. Dreifaltigkeit, Köln-Poll

und

St. Joseph, Köln-Poll

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

14. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 59 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Vollrath Höhe

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Joseph, Grevenbroich
- St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath
- St. Nikolaus, Grevenbroich-Barrenstein
- St. Martin, Grevenbroich-Frimmersdorf
- St. Cyriacus, Grevenbroich-Neuenhausen
- St. Lambertus, Grevenbroich-Neurath

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Grevenbroich-Vollrather Höhe im Dekanat Grevenbroich.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Vollrather Höhe“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Grevenbroich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Vollrather Höhe, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Vollrather Höhe, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Grevenbroich, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 60 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Pankratius, Köln-Junkersdorf
- St. Vitalis, Köln-Müngersdorf

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Junkersdorf/Müngersdorf im Dekanat Köln-Lindenthal.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung

wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Junkersdorf/Müngersdorf

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Pankratius, Köln-Junkersdorf

und

St. Vitalis, Köln-Müngersdorf

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 61 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hilden

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Jakob, Hilden
- St. Johannes Ev., Hilden
- St. Konrad von Parzham, Hilden
- St. Marien, Hilden

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Hilden
im Dekanat Hilden.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Hilden“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Hilden. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hilden, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hilden, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Jakob in Hilden, St. Johannes Ev. in Hilden, St. Konrad von Parzham in Hilden und St. Marien in Hilden, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 62 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheinbach

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Martin, Rheinbach
- St. Martin, Rheinbach-Flerzheim
- St. Martin, Rheinbach-Hilberath
- St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen
- St. Antonius, Rheinbach-Niederdreies
- St. Ägidius, Rheinbach-Oberdreies
- St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg
- St. Basilides, Rheinbach-Ramershoven

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Rheinbach
im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinbach“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Rheinbach. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinbach, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Rheinbach

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Martin, Rheinbach
St. Martin, Rheinbach-Flerzheim
St. Martin, Rheinbach-Hilberath
St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen
St. Antonius, Rheinbach-Niederrees
St. Ägidius, Rheinbach-Oberrees
St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg
und
St. Basilides, Rheinbach-Niederrees

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 63 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergneustadt/Derschlag

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Stephanus, Bergneustadt
– St. Anna, Bergneustadt-Belmicke
– St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Bergneustadt/Derschlag im Dekanat Gummersbach.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergneustadt/Derschlag“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bergneustadt. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergneustadt/Derschlag, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertre-

tung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Bergneustadt/Derschlag

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Stephanus, Bergneustadt
St. Anna, Bergneustadt-Belmicke
und
St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 64 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld
- St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld
- St. Marien, Wuppertal-Elberfeld
- St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Elberfeld-Mitte
im Dekanat Wuppertal-Elberfeld.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung

„Katholischer Kirchengemeindeverband Elberfeld-Mitte“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Wuppertal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Elberfeld-Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausföhrung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld, St. Marien in Wuppertal-Elberfeld und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 65 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johannes Baptist, Erftstadt-Ahrem
- St. Clemens, Erftstadt-Herrig

– St. Kilian, Erftstadt-Lechenich

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Lechenich/Ahrem/Herrig im Dekanat Erftstadt.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Lechenich/Ahrem/Herrig“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Erftstadt. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Lechenich/Ahrem/Herrig, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Lechenich/Ahrem/Herrig

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Johannes Baptist, Erftstadt-Ahrem

St. Clemens, Erftstadt-Herrig

und

St. Kilian, Erftstadt-Lechenich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 66 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nippes/Bilderstöckchen

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Franziskus, Köln-Bilderstöckchen

– St. Joseph, Köln-Nippes

– St. Monika, Köln-Nippes

– St. Marien, Köln-Nippes

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Nippes/Bilderstöckchen im Dekanat Köln-Nippes.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Nippes/Bilderstöckchen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Nippes/Bilderstöckchen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der

Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Nippes/Bilderstöckchen

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Franziskus, Köln-Bilderstöckchen
St. Joseph, Köln-Nippes
St. Monika, Köln-Nippes
und

St. Marien, Köln-Nippes

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 67 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Süd

Die katholischen Kirchengemeinden

- Christus König, Langenfeld
- St. Josef, Langenfeld-Immigrath
- St. Gerhard, Langenfeld-Gieslenberg
- St. Barbara, Langenfeld-Reusrath

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Langenfeld-Süd im Dekanat Langenfeld/Monheim.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Langenfeld-Süd“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Langenfeld. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Langenfeld-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 30. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Stüd, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden Christus König in Langenfeld, St. Josef in Langenfeld-Immigrath, St. Gerhard in Langenfeld-Giesenberg und St. Barbara in Langenfeld-Reusrath, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 68 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Büttgen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen
- St. Antonius, Kaarst-Vorst
- Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Büttgen im Dekanat Neuss-Nord.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Büttgen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Kaarst. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Büttgen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammen-

geschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 1. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Büttgen

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen

St. Antonius, Kaarst-Vorst

und

Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

10. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 69 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Börde

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Martinus, Erftstadt-Borr

– St. Pantaleon, Erftstadt-Erp

– St. Martin, Erftstadt-Friesheim

– St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg

– St. Martinus, Nörvenich-Pingsheim

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Erftstadt-Börde
im Dekanat Erftstadt.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Erftstadt-Börde“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Erftstadt. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Erftstadt-Börde, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchenge-meindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammen-geschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe über-nimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die ent-sprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichts-behörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindever-band und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ih-res Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Häl-fte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesen-den Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit ent-scheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Aus-führung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertre-tung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarr-verbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsver-tretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und ent-sandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des ka-tholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Ver-einbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Erftstadt-Börde

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Martinus, Erftstadt-Borr
St. Pantaleon, Erftstadt-Erp
St. Martin, Erftstadt-Friesheim
St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg
und
St. Martinus, Nörvenich-Pingsheim

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich geneh-migt.

15. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 70 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kir-chengemeindeverbandes Niederkassel-Nord

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Matthäus, Niederkassel
- St. Jakobus, Niederkassel-Lülsdorf
- Sieben Schmerzen Mariens, Niederkassel-Uckendorf

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Niederkassel-Nord im Dekanat Troisdorf.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung ge-meinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Ka-tholischer Kirchengemeindeverband Niederkassel-Nord“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindever-band ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Ver-bandes ist Niederkassel. Der Kirchengemeindeverband führt

ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Niederkassel-Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Niederkassel-Nord

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Matthäus, Niederkassel

St. Jakobus, Niederkassel-Lülsdorf

und

Sieben Schmerzen Mariens, Niederkassel-Uckendorf

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

15. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 71 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bornheim – An Rhein und Vorgebirge

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Servatius, Bornheim

– St. Evergislus, Bornheim-Brenig

– St. Ägidius, Bornheim-Hersel

– St. Sebastian, Bornheim-Roisdorf

– St. Georg, Bornheim-Widdig

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bornheim –
An Rhein und Vorgebirge im Dekanat Bornheim.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bornheim. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bornheim – An Rhein und Vorgebirge, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Bornheim – An Rhein und Vorgebirge
durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Servatius, Bornheim
St. Evergislus, Bornheim-Brenig
St. Ägidius, Bornheim-Hersel
St. Sebastian, Bornheim-Roisdorf
und
St. Georg, Bornheim-Widdig

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

4. Januar 2005

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 72 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Siegburg-Am Michaelsberg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Anno, Siegburg
- St. Joseph, Siegburg
- St. Servatius, Siegburg

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Siegburg – Am Michaelsberg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Siegburg – Am Michaelsberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Siegburg. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Siegburg – Am Michaelsberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird

durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Siegburg – Am Michaelsberg

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Anno, Siegburg
St. Joseph, Siegburg
und
St. Servatius, Siegburg

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

4. Januar 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 73 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Troisdorf/Altenrath

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Gerhard, Troisdorf
- St. Hippolytus, Troisdorf
- St. Maria Königin, Troisdorf
- St. Georg, Troisdorf-Altenrath

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Troisdorf/Altenrath im Dekanat Troisdorf.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf/Altenrath“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Troisdorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf/Altenrath, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 23. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Troisdorf/Altenrath

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Gerhard, Troisdorf

St. Hippolytus, Troisdorf

St. Maria Königin, Troisdorf

und

St. Georg, Troisdorf-Altenrath

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

3. Januar 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Marx

Nr. 74 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Christophorus, Ratingen (Breitscheid)

– St. Bartholomäus, Ratingen-Hösel

– St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Angerland im Dekanat Ratingen.****1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Angerland“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Ratingen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Angerland, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung

durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 28. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Angerland, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel und St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, in Ratingen-Lintorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Januar 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 75 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Benrath/Urdenbach

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath
- Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Benrath/Urdenbach im Dekanat Düsseldorf-Benrath.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Benrath/Urdenbach“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Benrath/Urdenbach, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen

- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 28. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Benrath/Urdenbach, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Januar 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 76 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Efferen/Hermülheim

Die katholischen Kirchengemeinden

– Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula,
Hürth-Hermülheim

– St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Efferen/Hermülheim im Dekanat Hürth.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Efferen/Hermülheim“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Hürth. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Efferen/Hermülheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertre-

tung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 28. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Efferen/Hermülheim

durch die Katholischen Kirchengemeinden

Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula,
Hürth-Hermülheim
und

St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

6. Januar 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 77 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Martinus, Euskirchen-Dom-Esch
- St. Michael, Euskirchen-Großbüllesheim
- St. Peter und Paul, Euskirchen-Kleinbüllesheim
- St. Nikolaus, Euskirchen-Kuchenheim
- St. Mariä Himmelfahrt, Euskirchen-Weidesheim
- St. Stephanus, Euskirchen-Roitzheim

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband
Euskirchen-Erftmühlenbach im Dekanat Euskirchen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Erftmühlenbach“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Euskirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Erftmühlenbach, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 28. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Euskirchen-Erfmühlenbach

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Martinus, Euskirchen-Dom-Esch
St. Michael, Euskirchen-Großbüllesheim
St. Peter und Paul, Euskirchen-Kleinbüllesheim
St. Nikolaus, Euskirchen-Kuchenheim
St. Mariä Himmelfahrt, Euskirchen-Weidesheim
und
St. Stephanus, Euskirchen-Roitzheim

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

6. Januar 2005

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 78 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rösrath

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Nikolaus von Tolentino, Rösrath
- St. Servatius, Rösrath-Hoffnungsthal

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Rösrath im Dekanat Overath.****1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Rösrath“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Rösrath. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rösrath, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung

wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft; frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 28. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Rösrath

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Nikolaus von Tolentino, Rösrath
und

St. Servatius, Rösrath-Hoffnungsthal

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

6. Januar 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 79 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. Oktober 2004 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25 S. 25 ff.), zuletzt geändert am 26. 7. 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 226 S. 235), wird wie folgt geändert:

- 1. Der Text zu § 60q wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- 2. § 60q erhält folgende neue Fassung:

„§ 60q

Überleitungsbestimmungen zur Anlage 1 zur KAVO
– Teil II –

Fallgruppenkennziffern 3.1. und 3.2
i. d. F. vom 1. 1. 2005

(1) Für die Mitarbeiter der Fallgruppenkennziffer 3.1 (Küster/Kombinierte Tätigkeiten) in den Vergütungs- und Fallgruppen K VIII 3.1.1 bis 3.1.5, K VII 3.1.1 und 3.1.2, K VI b 3.1.1 und K V c 3.1.1 in der ab 1. 1. 2005 geltenden Fassung bleibt die bisherige Eingruppierung durch die Änderung zum 1. 1. 2005 unberührt. Erfüllt jedoch ein Mitarbeiter des Tätigkeitsmerkmals K V c, Fallgruppe 3.1.1 n.F. (K V c, Fallgruppe 3.1.5 a.F.), der bereits vor dem 1. 1. 2005 eingestellt wurde, nicht die Voraussetzung der Hochzahl 37 für den kirchenmusikalischen Bereich seiner Tätigkeit, ist er eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. In diesem Fall findet Absatz 2 Buchstabe c) entsprechende Anwendung.

(2) Für die Mitarbeiter der Fallgruppenkennziffer 3.2 (Kirchenmusiker) gilt folgendes:

- a) Verbleibt der Kirchenmusiker in der bisherigen Eingruppierung oder ist er aufgrund der Änderung zum 1. 1. 2005 niedriger eingruppiert, sind die vor dem 1. 1. 2005 erbrachten Zeiten der Tätigkeit gemäß § 21a für den Bewährungsaufstieg anzurechnen. Das Tätigkeitsmerkmal K VII, Fallgruppe 3.1.5 a.F. (Kirchenmusiker mit C-Examen), entspricht dem Tätigkeitsmerkmal K VII, Fallgruppe 3.2.1 in der Fassung vom 1. 1. 2005.
- b) Ist der Kirchenmusiker aufgrund der Änderung zum 1. 1. 2005 höher eingruppiert oder erhält er aus der bisherigen Vergütungsgruppe nunmehr einen Bewährungsaufstieg, sind die vor dem 1. 1. 2005 erbrachten Zeiten der Tätigkeit zur Hälfte auf die Bewährungszeit anzurechnen. Die Höhergruppierung ist jedoch frühestens zum 1. 1. 2006 möglich.

c) Ist der Kirchenmusiker, der am 31. 12. 2004 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 steht, durch die Änderung zum 1. 1. 2005 schlechter vergütet, und verbleibt er bei demselben Dienstgeber oder dessen unmittelbarem Rechtsnachfolger, erhält er in diesem Arbeitsverhältnis zum Ausgleich eine monatliche Zulage. Die Zulage bemisst sich aus der Differenz, die sich aus der Dezember-Monatsvergütung 2004 (§ 23) und der zum 1. 1. 2005 gelten-

den Monatsvergütung (§ 23) ergibt. Die Zulage bleibt statisch und wird unter den Voraussetzungen des Satz 1 bis zum 31. 12. 2009 gezahlt. Ab dem 1. 1. 2010 wird jedwede Vergütungserhöhung mit der Zulage bis zu deren Aufzehrung verrechnet; dies gilt nicht für Kirchenmusiker, die am 1. 1. 2010 mindestens 55 Jahre alt sind.“

3. In der Anlage 1 – Teil II – erhalten die Fallgruppenkennziffern 3.1 und 3.2 die folgende Fassung:

„Vergü- Fall-
tungs- gruppe
gruppe

Eingruppierung und
Vergütungsgruppen-
zulage bei Bewährung
nach § 21a; sonstige
Vergütungsgruppen-
zulagen

Liturgischer Dienst*)

Küster / Kombinierte Tätigkeiten

K VIII	3.1.1	Küster mit Küsterprüfung ²⁸⁾	K VII 9.3.1.1 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.2	Küster / Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾	K VII 9.3.1.2 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.3	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis ²⁸⁾³¹⁾³²⁾	K VII 9.3.1.3 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.4	Küster / Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾	K VII 9.3.1.4 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.5	Mitarbeiter der Fallgruppen 3.1.1 bis 3.1.4 mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung, die der ihnen übertragenen Küstertätigkeit förderlich ist, in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit ²⁸⁾	
K VII	3.1.1	Mitarbeiter nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K VIII, Fallgruppe 3.1.5 ²⁸⁾	K VI b 9.3.1.1 nach 4 Jahren
K VII	3.1.2	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ^{28) 31)33)}	K VI b 9.3.1.2 nach 4 Jahren
K VI b	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾³¹⁾³⁴⁾	K V c 9.3.1.1 nach 4 Jahren
K V c	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾³¹⁾³⁴⁾³⁷⁾	K V b 9.3.1.1 nach 6 Jahren

Kirchenmusiker

K VIII	3.2.1	Kirchenmusiker mit einfachen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 32)}	K VII 9.3.2.1 nach 2 Jahren
K VII	3.2.1	Kirchenmusiker mit gehobenen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 33)}	K VI b 9.3.2.1 nach 4 Jahren
K VI b	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 34)}	K V c 9.3.2.1 nach 4 Jahren
K V c	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und Koordinationsaufgaben für den Bereich ³¹⁾³⁴⁾³⁵⁾³⁶⁾	K V b 9.3.2.1 nach 6 Jahren
K V b	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 34) 37)}	K IV b 9.3.2.1 nach 6 Jahren
K IV b	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb des Bereichs ³¹⁾³⁴⁾³⁵⁾³⁶⁾³⁷⁾³⁸⁾	K IV a 9.3.2.1 nach 6 Jahren
K IV a	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht, oder Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen ³¹⁾³⁴⁾³⁵⁾³⁶⁾³⁷⁾³⁸⁾	K III 9.3.2.1 nach 6 Jahren
K IV a	3.2.2	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und assistierenden ergänzenden Diözesanaufgaben ³¹⁾³⁴⁾³⁷⁾	K III 9.3.2.2 nach 6 Jahren
K III	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben ³¹⁾³⁴⁾³⁷⁾	K II 9.3.2.1 nach 6 Jahren

*) Neufassung ab 1.1.2005; Überleitungsbestimmungen siehe § 60q“

4. Die Anlage 1 – Teil III – wird wie folgt ergänzt:

- „31) Liturgisches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel und/oder Leitung von Ensembles.
- 32) Es erfolgt eine kirchenmusikalische Eignungsfeststellung.
- 33) Eignung mindestens durch C-Examen.
- 34) Eignung mindestens durch B-Examen, Diplom oder Bachelor-Abschluss.
- 35) „Koordinationsaufgaben“ liegen vor, wenn die Tätigkeit die kirchenmusikalische Beratung und Organisation erfordert.
- 36) „Bereich“ ist z. B. eine Seelsorgeeinheit, eine Pfarreiengemeinschaft, eine Kirchengemeinde mit mehreren Gottesdienstorten oder eine größere Kirchengemein-

de mit inhaltlich vergleichbarer kirchenmusikalischer Aufgabenstellung.

- 37) Die Tätigkeit erfordert die Realisierung von künstlerisch herausragenden Werken der Kirchenmusik oder eine Vielfältigkeit der kirchenmusikalischen Ausrichtung.
- 38) Unter „Ausbildungsaufgaben“ ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der Vergütungs- und Fallgruppen K VIII 3.2.1 und K VII 3.2.1 zu verstehen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 80 Zusatzvereinbarung des GEMA-Vertrages betreffend Musik auf Internetseiten

Köln, den 21. Dezember 2004

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden zwei Zusatzvereinbarungen zu den bestehenden Rahmenverträgen abgeschlossen:

Die neu geschlossenen Zusatzverträge beziehen sich auf die Musiknutzung auf Internetseiten durch Mitglieder des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Form von Hintergrundmusik, Hörbeispielen ohne Download-Möglichkeit sowie die Bereitstellung von Downloads von Musikdateien. Während die Bereitstellung von Hintergrundmusik und Hörbeispielen ohne Download-Möglichkeiten nach den Zusatzverträgen unbegrenzt erlaubt ist, decken die Zusatzverträge nur maximal 1.000 Abrufe von Musikdateien (sog. Downloads) ab.

Zu beachten ist, dass die Vereinbarung die Einspeisung von Musikstücken unter Verwendung verschiedener Tonträger (z. B. CDs) nicht abdeckt. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Zusatzverträge nicht die Synchronisation, d. h. die Verbindung eines Musikstücks mit einem Bild umfassen. In einem solchen Fall der Synchronisation von Musik und Bild muss nach wie vor zusätzlich die Erlaubnis des Urhebers des Bildes eingeholt werden.

Die Zusatzverträge haben zunächst eine Laufzeit bis zum 30. 6. 2005. Es ist beabsichtigt, sie im Anschluss durch einen Briefwechsel mit der GEMA zu verlängern.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Zusatzvereinbarung Nr. 3
zum Vertrag PV/16a Nr. 2 (2)
vom 31. 1./7. 2. 1986

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Der Abgeltungsumfang des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die der GEMA zustehenden Rechte als einfache Nutzungsrechte zur Verwendung von Aufführungen bestimmter Werkkategorien des GEMA-Repertoires auf den von diesen Mitgliedern betriebenen Internetseiten eingeräumt.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die üblichen Arten der Musiknutzung auf Internetseiten, also auf die Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne download-Möglichkeiten und auf downloads von Musikdateien, letzteres begrenzt auf maximal 1.000 Abrufe je Jahr.

Diese Vereinbarung bezieht sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, auf Gospel und auf Werke des sog. Neuen geistlichen Liedguts, ggf. auch auf Werke der Unterhaltungsmusik. Insbesondere für Werke der Unterhaltungsmusik bedarf es der separaten Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.

Durch die Vereinbarung nicht umfasst ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erschienener Tonträger. Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen des VDD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.

3.

Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger) sind durch die Vereinbarung nicht umfasst.

4.

Als Vergütung ist ein Betrag in Höhe von 800,00 EUR zzgl. USt. (zurzeit 7 %) zu zahlen. Der Betrag ist zum 1. 7. 2004 fällig.

5.

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. 7. 2004 bis zum 30. 6. 2005 fest geschlossen.

München, 9. 11. 2004

Bonn, 25. 10. 2004

gez.
(Prof. Dr. Reinhold Keile)
GEMA

gez.
(Dr. Hans Wendtner)
VDD

**Zusatzvereinbarung Nr. 3
zum Vertrag PV/16a Nr. 3 (2)
vom 31. 1./7. 2. 1986**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Der Abgeltungsumfang des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die der GEMA zustehenden Rechte als einfache Nutzungsrechte zur Verwendung von Aufführungen bestimmter Werkkategorien des GEMA-Repertoires im Rahmen von Gottesdiensten (einschließlich sonstigen kirchlichen Feiern) auf den von diesen Mitgliedern betriebenen Internetseiten eingeräumt.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die üblichen Arten der Musikanutzung auf Internetseiten, also auf die Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne download-Möglichkeiten und auf downloads von Musikdateien, letzteres begrenzt auf maximal 1.000 Abrufe je Jahr.

Diese Vereinbarung bezieht sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, auf Gospel und auf Werke des sog. Neuen geistlichen Liedguts, ggf. auch auf Werke der Unterhaltungsmusik. Insbesondere für Werke der Unterhaltungsmusik bedarf es der separaten Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.

Durch die Vereinbarung nicht umfasst ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erschieblicher Tonträger. Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen des VDD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.

3.

Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger) sind durch die Vereinbarung nicht umfasst.

4.

Als Vergütung ist ein Betrag in Höhe von 200,00 EUR zzgl. USt. (zurzeit 7 %) zu zahlen. Der Betrag ist zum 1. 7. 2004 fällig.

5.

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. 7. 2004 bis zum 30. 6. 2005 fest geschlossen.

München, 9. 11. 2004

Bonn, 25. 10. 2004

gez.
(Prof. Dr. Reinhold Keile)
GEMA

gez.
(Dr. Hans Wendtner)
VDD

Nr. 81 Zuwendungsbestätigungen über Spenden im Rahmen der Sonderkollekte „Südostasien“

Köln, den 3. Januar 2005

Für Zuwendungsbestätigungen über Spenden im Rahmen der Sonderkollekte „Südostasien“ am 1./2. Januar 2005 gelten die Verfahrenshinweise für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände als Spendenempfänger (sog. blaue Broschüre, hrsg. vom Generalvikariat/HA Recht, 1/2001), S. 3 f – Spenden im Rahmen angeordneter Sonderkollekten – entsprechend. Das heißt, die Zuwendungsbestätigungen sind, soweit um solche gebeten und Namen und Adresse der Spender bekannt sind, wie folgt zu fassen:

„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch Caritas International.“

Es ist der Verwendungszweck „Für mildtätige Zwecke“ zu vermerken. Außerdem ist anzukreuzen, dass der Verwendungszweck im Ausland liegt.

Schließlich muss die Kirchengemeinde in einem Begleitschreiben an die Erzbistumskasse zur Weiterleitung an Caritas International darüber Mitteilung machen, in welcher Gesamthöhe Zuwendungsbestätigungen für mildtätige Zwecke ausgestellt wurden (vgl. blaue Broschüre, S. 2).

Die von der jeweiligen Kirchengemeinde vereinnahmten Kollektengelder für die im Betreff genannte Zweckbestimmung sind entsprechend dem Rundschreiben des Herrn Generalvikar an alle Pfarrer im Erzbistum Köln vom 29. 12. 2004 umgehend auf das Konto des Erzbistums Köln bei der Pax-Bank Köln eG, Kto. Nr. 55 050 (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kassenzeichens: 201150 und jeweilige Gemeindekennzahl mit dem Stichwort „Sonderkollekte Südostasien“ zu überweisen.

Erfahrungsgemäß werden Gemeindeglieder auch noch geraume Zeit nach Abschluss der betreffenden Sonderkollekte Spenden für Südostasien übergeben wollen. Wir empfehlen, nicht zuletzt aus verfahrenstechnischen Gründen, diese Personen darauf hinzuweisen, dass sie ihre Spende dann unmittelbar auf das in allen Medien bekannt gegebene Konto von Caritas International, Freiburg, Kto. Nr. 202 bei der Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, BLZ 660 205 00, oder auf das Spendenkonto des Erzbistums Köln Nr. 196 2222 4 bei der Stadtparkasse Köln, BLZ 370 501 98, Vermerk „Seebeben Asien“, überweisen können und in diesem Fall eine Zuwendungsbestätigung unmittelbar vom Deutschen Caritasverband in Freiburg/Caritas International bzw. vom Erzbistum Köln zugesandt erhalten.

Sollten die Spender im Einzelfall gleichwohl auf einer Entgegennahme und Weiterleitung durch das Pfarramt sowie Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung seitens der Kirchengemeinde bestehen, empfehlen wir vorsorglich, bei diesen Spenden (nunmehr außerhalb der abgeschlossenen Sonderkol-

lekte) wie auch sonst die Freistellungsangaben des Weiterleitungsempfängers (in diesem Fall des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg) einzutragen. Diese lauten: Steuernummer 06469-46596, Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid 2002 vom 7. 6. 2004, Finanzamt Freiburg-Stadt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 82 Weihe der Heiligen Öle-Chrisam-Messe

Köln, den 24. Januar 2005

Wie auch in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

Montag, dem 21. März 2005

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

Ablauf:

ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche und in St. Kolumba

15.00 Uhr Geistliche Stunde in der Minoritenkirche
Referent angefragt
anschließend stille Anbetung

16.30 Uhr Chrisam-Messe im Dom

18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Ölweihmesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte, bringt seine Albe und eine weiße, keine violette Stola mit; Umkleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes. Nur für die Konzelebranten sind die ersten Bänke im Langhaus und in den Querhäusern des Domes reserviert.

Die Priester, die nicht konzelebrieren und die Diakone nehmen ihre Plätze dahinter ein. Die Herren Kreis- und Stadtdechanten und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone kommen bis 16.10 Uhr in die Domsakristei. Sie werden gebeten Albe und Schultertuch mitzubringen.

Nach der Chrisam-Messe steht ein Kleinbus (Domplatte / Höhe Verkehrsamt) bereit, der die gehbehinderten Mitbrüder von Dom zum Maternushaus fährt.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe und von Dienstag bis Donnerstag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 83 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 20. Januar 2005

Die Osternacht stellt die zentrale Gedächtnisfeier des Paschamysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi dar. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferste-

hung des Herrn und feiert sie in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie. Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Dokumenten erst nach Sonnenuntergang am Samstag beginnen und vor Beginn der Morgendämmerung am Sonntag beendet sein soll.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 84 Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 17. Januar 2005

Wir bitten um Beachtung der Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, die zuletzt veröffentlicht worden sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln am 1. Februar 1992 (Nr. 29).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 85 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. Februar 2005

Köln, den 21. Januar 2005

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. Februar 2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 86 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 21. Dezember 2004

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Köln-Lindenthal

Seelsorgebereich F ab sofort „Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 87 Neuer Leiter der Abt. Aus- und Weiterbildung in der H.A. Seelsorge-Personal

Köln, den 1. Januar 2005

Als Nachfolger von Herrn Raimund Hanisch ist mit Wirkung vom 1. 1. 2005 Herr Paul Kohlmaier, Pastoralreferent und Referent in der Abteilung 503 Aus- und Weiterbildung

(Hauptabteilung Seelsorge-Personal), zum Leiter dieser Abteilung ernannt worden.

Mit gleichem Datum wurde Frau Irmgard Conin, Pastoralreferentin und Ausbildungsleiterin für die Ausbildungsphase der PR und GR, zur stellvertretenden Leiterin dieser Abteilung ernannt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 88 Mitglieder der Kunstkommission des Erzbistums Köln

Köln, den 13. Januar 2005

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die bisherigen Mitglieder der Kunstkommission für weitere vier Jahre ernannt. Die Kunstkommission setzt sich somit wie folgt zusammen:

Bischofsvikar Msgr. Josef Sauerborn (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. Nikolaus Rosiny
Prälat Ludwig Schöller
Prälat Dr. Johannes Westhoff
Dr. Katharina Winnekes
Kaplan Dominik Meiering

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 89 Berufene Mitglieder im Diakonenrat der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln

Köln, den 13. Januar 2005

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Diakone

Hermann-Josef Klein,
Norbert Klein und
Patrick Oetterer

für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern im Diakonenrat der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln berufen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 90 Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erholungsurlaubs der Priester für 2005

Köln, den 21. Januar 2005

Der geltende Personalplan für Pastorale Dienste in der Pfarrseelsorge des Erzbistums Köln geht davon aus, dass die Priester eines Seelsorgebereiches bzw. Dekanates die Vertretung, insbesondere bei Abwesenheit infolge Erholungsurlaub, durch Absprache untereinander regeln und sich gegenseitig vertreten (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 11. 1981, Nr. 286, Abs. 1.3.).

Die Herren Dechanten werden daher gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen.

Wegen des Weltjugendtages gehen wir davon aus, dass in der Zeit vom 11.–21. August 2005 keine Ferienvertretungen für Priester anfallen. Sollte es jedoch erforderlich sein, eine

Vertretung für die Zeit nach dem Weltjugendtag zu beantragen, so können wir in Aussicht stellen, dass dieser ausländische Priester auch für die Zeit des Weltjugendtages durch das Erzbistum Köln unfall- und krankenversichert wird.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Pfarrer gehalten sind, ihren Urlaub beim Dechanten anzumelden.

In Ausnahmefällen kann bei besonderen Belastungen die Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge für den Zeitraum von 4 bis maximal 5 Wochen pro Seelsorgebereich über das Generalvikariat beantragt werden.

Diese Anträge zur Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge sind *spätestens zum 31. März 2005* schriftlich an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal unter Angabe des gewünschten Vertretungszeitraumes zu richten. Später eintreffende Vermittlungsgesuche können nicht berücksichtigt werden. In diesem Jahr hat sich der größte Teil der Bewerber für die Zeit vom 1. 7. 2005 bis 31. 9. 2005 beworben. Wenn eine priesterliche Vertretung benötigt wird, sollte dies nach Möglichkeit bei der Urlaubsplanung berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Priester in der Ausländerseelsorge die Genehmigung zum Urlaub durch das Generalvikariat erhalten. Die für sie eventuell notwendigen Vertreter werden durch den Generalvikar ernannt (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 11. 1984, Nr. 257, Ziff. IV, § 27). Der Antrag auf Urlaubsgenehmigung ist mindestens **6 Wochen** vor Urlaubsantritt an das Ausländerreferat des Generalvikariates zu richten.

Wenn im Sonderfall die Leiter der ausländischen Missionen selbst einen ausländischen Priester für die Übernahme einer Vertretung/Aushilfe besorgen, muss dieser *spätestens zwei Monate vor Beginn der Vertretung* – u. a. aus krankenversicherungsrechtlichen und Visumsgründen dem Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, unter Angabe von Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Zeitraum der Vertretung benannt werden. Diesen Angaben ist eine Kopie des Erlaubnisschreibens des Ordinarius oder Ordensoberen des ausländischen Priesters beizufügen, aus der hervorgeht, dass er die Aushilfe leisten darf. Wird auch eine Aushilfe in der Beichte gewünscht, ist der Nachweis der Beichtjurisdiktion erforderlich.

Dies gilt auch für den Sonderfall, dass die Pfarrer eines Dekanates selbst einen ausländischen Priester für die Aushilfe in der Seelsorge besorgen. In diesem Fall bedarf es zusätzlich einer Vorabgenehmigung durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Über die Aushilfstätigkeit wird zwischen dem betreffenden Priester und dem Erzbistum Köln eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Vergütung erfolgt nach der Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Nr. 255) durch die Kirchengemeinde.

Der ausländische Priester darf bei Antritt seines Dienstes im Erzbistum Köln das 70. Lebensjahr nicht erreicht haben, da für ältere Priester kein Versicherungsschutz durch das Erzbistum Köln gegeben ist.

Der ausländische Priester unter 70 Jahren wird für die Dauer der Aushilfe/Vertretung gegen akut auftretende Krankheiten versichert. Die Krankenversicherung tritt nicht ein für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt

wurden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit als „Aushilfsgeistlicher“ eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Ausländergesetzes ist. Solche Aushilfen/Vertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen daher grundsätzlich eine „Aufenthaltserlaubnis“ in Form eines „Sichtvermerkes“, die vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erteilen ist. Es stellt

einen Verstoß gegen die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen dar und ist mit einer illegalen Einreise gleichzusetzen, wenn Geistliche mit einem Touristenvisum einreisen und eine Tätigkeit gegen Zahlung einer Vergütung/Entgelt ausüben. Eine Kopie des Visums ist daher vor Beginn der Vertretungstätigkeit dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 91 Ministrieren auf dem XX. Weltjugendtag

Ministrantinnen und Ministranten aus dem Erzbistum Köln, die am XX. Weltjugendtag 2005 teilnehmen, haben die Gelegenheit, bei den zentralen Gottesdiensten als Ministranten einen Dienst zu übernehmen.

1. Im Rahmen des Eröffnungsgottesdienstes am Dienstag, 16. 8. 2005
2. Bei der Vigil am Samstag, 20. 8. 2005
3. Beim Abschlussgottesdienst am Sonntag, 21. 8. 2005, gemeinsam mit Ministranten/-innen aus aller Welt.

Es handelt sich im Wesentlichen um die Begleitung von Kommunionhelferinnen und -helfern bei der Kommunion-austeilung in den beiden Messfeiern sowie die Weitergabe des Lichtes im Rahmen der Vigil.

Voraussetzung: Registrierung als Pilgerin/Pilger bzw. Freiwillige(r) / Kernteamer und rechtzeitiges Erscheinen zum jeweiligen Gottesdienst. (Infos dazu erhalten alle angemeldeten Ministranten rechtzeitig.) Ein liturgisches Gewand muss selbst mitgebracht werden.

Freiwillige beim Weltjugendtag (Kernteamer/-innen) werden die Möglichkeit haben, dass sie während der Gottesdienste nicht anderweitig eingesetzt sind.

„OberministrantInnen“

Zusätzlich werden ältere Ministrantinnen und Ministranten gesucht, die die Einweisung und Begleitung der Ministrantinnen und Ministranten übernehmen.

Voraussetzung: Ebenfalls Registrierung als Pilger/Pilgerin bzw. Freiwillige(r) / Kernteamer, eigenes liturgisches Gewand und Teilnahme an einem Vorbereitungstreffen sowie Teilnahme an einer Einweisung am Tag des jeweiligen Gottesdienstes. Mindestalter: 18 Jahre.

Vorbereitungstreffen für „Oberministranten“:

- 18. Juni 2005, 10 – 12 Uhr in Düsseldorf,
- 22. Juni 2005, 19 – 21 Uhr in Köln,
- 25. Juni 2005, 14 – 16 Uhr in Köln,
- 2. Juli 2005, 10 – 12 Uhr in Bonn

(Es kann ein Termin ausgewählt werden. Eine genaue Ortsangabe erfolgt nach Eingang der Rückmeldung.)

Interessierte haben die Möglichkeit sich bis 31. März 2005 unter folgender Internetadresse anzumelden: www.ministranten-koeln.de

Für Rückfragen steht das Support-Center im Weltjugendtagbüro zur Verfügung: 02 21 / 49-20 05-1.

Nr. 92 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ 19./20. Februar 2005

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 19./20. Februar 2005 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag, 14.00 Uhr

Informationszettel werden an die Pfarreien, Jugendämter und Religionslehrer verschickt. Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Anmeldung und Information bei Repetent Dr. Peter Kohlgraf, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 02 28/26 74-0 oder 26 74-140.

Nr. 93 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und z. T. ehrenamtlich Engagierte) weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

Werkstatt-Seminar „Junge Erwachsene – Fehlanzeige?“ (Kurs-Nr. APD 118)

Teilnehmerkreis

Hauptamtliche Pastorale Dienste (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen) sowie ehrenamtlich in der Katechese Engagierte

Zum Thema:

Praktiker/innen der Pastoral mit und für junge Erwachsene berichten von ihren Projekten und Erfahrungen und entwickeln mit den Teilnehmer/innen Ideen und Ansätze für das jeweils eigene Arbeitsfeld bzw. den entsprechenden Lebensraum.

Termin und Ort:

Mo 21. 2. (14:00 Uhr) bis Mi 23. 2. 2005 (13:00 Uhr)

Haus Magdalena, Bad Honnef

Referentin: Christiane Röcke, Referat / Netzwerk Junge Erwachsene der Erzdiözese Freiburg, sowie Gesprächspartner aus verschiedenen Projekten

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 104

Möglichkeiten (er-)öffnen – den Kräften trauen: Lösungsorientiert in der Seelsorge arbeiten.**Seminar**
(Kurs-Nr. APD 102)*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen

Termin und Ort

Di 26. 4. (14:30 Uhr) bis Do 28. 4. 2005 (13:00 Uhr)

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Zum Thema:

Die Freude, die die seelsorgliche Praxis begleitet, wird gelegentlich durch Belastungen verringert, die sich auf das eigene Wohlbefinden auswirken und den „Spaß an der Freude“ mindern.

In der beratenden Praxis hat eine ressourcen- und lösungsorientierte Sichtweise dazu beigetragen, den dabei oftmals entstehenden „Tunnelblick“ so aufzulösen, dass menschliche Grundqualitäten des Miteinander, des Zutrauens, des Vorankommens in den Blick geraten.

Die ressourcen- und lösungsorientierte Praxis der Seelsorge kann die lähmende Fixierung auf Krisen, Konflikte und Probleme beenden und richtet das Augenmerk stärker auf die Kompetenzen der Seelsorger/innen, auf Ausnahmen und kleine Erfolge, die ein Klima der Zuversicht schaffen.

In diesem Seminar werden Grundannahmen des lösungsorientierten Arbeitens vermittelt und in konkrete Handlungsschritte übersetzt. Die Arbeit ist dabei an der pastoralen Praxis ausgerichtet. Das Seminar richtet sich sowohl an Neu-Einsteiger als auch an diejenigen, die bereits Erfahrungen mit diesem Ansatz gesammelt haben.

Arbeitsweise:

Übungen, Beratungen und Demonstrationen stehen im Mittelpunkt. Die Teilnehmer/innen sammeln praktische Erfahrungen im Umgang mit lösungsorientierten Konzepten

Referenten:

Jürgen Hargens, Meyn, und Klaus Rüggeberg, Köln

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 65

„Mit Kindern die Welt entdecken und deuten – mit der Methode der „religionspädagogischen Praxis“
(Kurs-Nr. APD 110)*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, Erzieher/innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der religiösen Erziehungsarbeit und in der Katechese mit Kindern (nur für neue Teilnehmer/innen)

Zum Thema:

„Religionspädagogische Praxis“ (RPP) steht für eine ganzheitliche, sinn- und beziehungsorientierte christliche Erziehung und Pädagogik. In konkreten Praxisentwürfen und auch in grundsätzlicheren konzeptionellen Überlegungen ist sie in der Reihe „Religionspädagogische Praxis“ (RPA-Verlag, Landshut) veröffentlicht. Verbunden ist der Weg der „Religionspädagogischen Praxis“ u. a. mit den Namen von Sr. Esther Kaufmann, P. Meinulf Blechschmidt und Franz Kett. Entwickelt hat sich dieser Weg der Pädagogik zunächst im Kindergartenbereich, wird inzwischen aber auch längst in der Sakramenten- und Erwachsenenkatechese beschritten.

Anhand praktischer Beispiele und mittels entsprechender Übungen werden in diesem Werkstatt-Seminar Elemente

ganzheitlicher christlicher Erziehung und Katechese vorgestellt.

Termin und Ort:

Mo 18. 4. 2005 (14:30 Uhr) bis Mi 20. 4. 2005 (13:00 Uhr) im Katholisch-Sozialen Institut Bad Honnef

Referenten:

Claudia Berliner, GR; Ruth Keller, PR; J. Markus Schlüter, Diözesanreferent für Gemeindegatechese, Köln
Stefan Stüttem, PR (alle ausgebildete Multiplikator/innen für RPP)

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 74.

„Andere Lieder wollen wir singen“ – Neues Geistliches Lied
(Kurs-Nr. APD 130)*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Zum Thema:

Immer die gleichen Lieder für den (Jugend-)Gottesdienst? Selbst unsicher im Singen und Begleiten von (noch) unbekanntem Liedern und Gesängen?

Viele in der Pastoral Tätige wünschen sich eine Erweiterung des Repertoires. An diesem Studientag stellen wir Lieder und Gesänge aus dem Bereich des sog. „Neuen Geistlichen Liedes“ vor, wollen sie gemeinsam singen und – wer mag und kann – mit Instrumenten begleiten. Denn das, was selbst einmal gesungen wurde, kann dann einfach und unkompliziert in den Gottesdiensten in der Heimatgemeinde eingeführt werden. Schwerpunkt des Studientages sind Gesänge für die Messfeier. Eigene Instrumente können mitgebracht werden, um auch die musikalische Begleitung der Gesänge einzuüben.

Termin und Ort:

Mi 13. 4. 2005, 10–16 Uhr im Haus Altenberg

Referent:

Michael Landsky, Regionalkantor, Grevenbroich

Anmeldung bis Mitte Februar an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. Jugendseelsorge, z. Hd. Lydia Schiegel, 50606 Köln, lydia.schiegel@erzbistum-koeln.de

Hinweis:

Ein weiterer Studientag ist geplant für den 9. 11. 2005.

Anmeldungen für diese Kurse – wenn nicht anders angegeben – unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 02 21/16 42-14 28 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Tel. Auskunft: 02 21/16 42-14 67 (Herr Deckert)

Nr. 94 Ausbildung zum/zur Gemeindeberater(in)

Im Frühjahr 2006 ist der 4. Ausbildungskurs für die nordwestdeutschen Bistümer mit dem Schwerpunkt „Gemeindeberatung im pastoralen Feld“ geplant. Interessenten aus dem pastoralen Dienst können sich hinsichtlich des Kursaufbaus und der Teilnahmevoraussetzungen mit der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung, Herrn Hans Karl Krey, 50606 Köln, Tel.-Nr. 02 21/16 42-31 45 in Verbindung setzen. Für

das Erzbistum Köln entscheidet über die Kursteilnahme und den Einsatz als Gemeindeberater/Gemeindeberaterin der Herr Erzbischof nach Beratungen in der Personalkonferenz.

Nr. 95 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächsten Zusammenkünfte der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50668 Köln, sind

- Termin:* 1. 3. 2005, 15.00 Uhr
Referent: Msgr. Bruno Neuwinger, Köln
Thema: Sakramente, Priesterweihe
- Termin:* 5. 4. 2005, 15.00 Uhr
Referent: Msgr. Rochus Witton, Köln

Nr. 96 Zu besetzende Pfarrerstellen

Zum 1. September 2005 wird die Stelle des Krankenhauspfarrers am Marienkrankenhaus, Evangelischen Krankenhaus und Reha-Zentrum in Bergisch Gladbach frei und soll wieder mit einem Krankenhauspfarrer besetzt werden.

Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Pfarrer Dr. Heße, Tel.: 16 42-15 12.

Nr. 97 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Garmisch-Partenkirchen frei.

Die Wohnung ist dem Gästehaus St. Josef angeschlossen, das von Schwestern Unserer Lieben Frau betreut wird und zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Partenkirchen gehört. Wünschenswert wäre die Frühmesse für den kleinen Schwesternkonvent, an der gelegentlich auch Gäste teilnehmen.

Nähere Informationen beim Klerusverband, Stephansplatz 3, 80337 München, Tel.: 0 89-26 35 12; Fax: 0 89-26 66 71.

Nr. 98 Personalchronik

Ernennung eines Domkapitulars

Der Herr Erzbischof hat am 18. Dezember 2004 den Bischofsvikar Msgr. Josef Sauerborn zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zur Köln ernannt, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Subdiar an St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand und St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath.

Ernennung von Kreisdechanten

Der Herr Erzbischof hat am 27. Dezember 2004 Msgr. Bernhard Auel weiterhin bis zum 31. Dezember 2005 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Kreisdechanten für das Dekanat Euskirchen ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 27. Dezember 2004 Msgr. Winfried Auel zum 1. Januar 2005 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Kreisdechanten für das neue Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 27. Dezember 2004 den Stadtdechant Jochen Koenig zum 1. Januar 2005 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum stellvertretenden Kreisdechanten für das neue Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss ernannt.

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 9. November 2004 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Köln-Ehrenfeld den Pater Victor Heger OCarm im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Köln-Ehrenfeld ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

2004

- 17.9. Bergenthal Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin – Untere Sieg;
- 22.10. Pörtner Stephan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Lindlar;
- 22.10. Sebastian Karl Ernst, Erzb. Rat a. h., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Brühler Süden;
- 10.11. Mötter Winfried, Kreisdechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Stadt Mettmann;
- 18.11. Froitzheim Franzjosef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort;
- 18.11. Schmitz Fred, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Lohmar;
- 18.11. Stormberg Hans Volkhard, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf;
- 23.11. Metternich Wilhelm, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Lindenthal/Kriell;
- 30.11. Gijzen Pater Eduard SDS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. Januar 2005 für drei Jahre zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten des Stadtdekanates Solingen;
- 1.12. Thadathil Pater Ephrem CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen bis zum 31. Mai 2005 zum Subdiar an St. Maria Königin in Bergisch Gladbach-Frankenforst, an St. Elisabeth in der Auen und an St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich Refrath-Frankenforst des Dekanates Bergisch Gladbach;
- 8.12. Löhers Wilhelm, Msgr., zum Ehrendechanten;
- 9.12. Bingener Dirk, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diözesankaplan der Christlichen Arbeiterjugend;
- 15.12. Fischer Harald, zum Pfarrer an St. Johannes Baptist in Kürten, Zur Schmerzhaften Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid und St. Margareta in Kürten-Olpe im Seelsorgebereich Kürten des Dekanates Altenberg, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorger und Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC daselbst;
- 15.12. Fobbe Matthias, Kaplan, zum 1. Januar 2005 zum Subdiar an St. Joseph und an St. Marien in Velbert und an St. Michael in Velbert-Langenberg im Seelsorgebereich Velbert-Mitte/Langenberg des Dekanates Mettmann;
- 15.12. Szewczuk Janusz, Pfarrer, zum Pfarrvikar an St. Johannes Baptist in Kürten, Zur Schmerzhaften Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid und St. Margareta in Kürten-Olpe im Seelsorgebereich Kürten des De-

- kanates Altenberg, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den o. g. Pfarreien;
- 20.12. Obikwelu Polycarp, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum 1. Januar 2005 weiterhin bis zum 31. August 2005 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Margareta in Wachtberg-Adendorf, St. Maria Rosenkranzkönigin in Wachtberg-Berkum und St. Georg in Wachtberg-Fritzdorf im Seelsorgebereich Wachtberg des Dekanates Meckenheim/Rheinbach;
- 2005
- 1.1. Dederichs Michael, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt;
- 1.1. Heckers Hans-Peter, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Dekanates Euskirchen;
- 1.1. Iking Thomas, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Margareta in Brühl, Dekanat Brühl;
- 1.1. Schiffers Udo Maria, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott im Seelsorgebereich Königswinter am Oelberg des Dekanates Königswinter;
- 1.1. Schlömer Herbert, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörrick, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt;
- 1.1. Krause Hermann-Josef, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon in der Seelsorge mit Psychisch-Kranken/Behinderten im neuen Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss;
- 1.1. Kronenberg Friedhelm, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung im neuen Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss;
- 1.1. Prinz Helmut, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Aposteln, an Herz Jesu und an St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Mitte;
- 20.1. Redder Hans Georg, zum 1. September 2005 zum Krankenhauspfarrer am St. Katharinenhospital in Frechen, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Krankenhauspfarrer am Marienkrankenhaus in Bergisch Gladbach, am Rehasentrum Bergisch Gladbach, am Evangelischen Krankenhaus Bergisch Gladbach und als Subsidar an St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau, Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn und St. Laurentius in Bergisch Gladbach.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 2004
- 13.12. den Diakon Heinrich Vester als Diakon an Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth und an St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen entpflichtet und ihn bis zum 30. Juni 2005 beurlaubt;
- 15.12. den Pfarrer Bernward Granel unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 1. Januar 2005 als Krankenhauspfarrer am St.-Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar entpflichtet;
- 15.12. den Kaplan Alfredo Quintero Madariaga zum 1. Januar 2005 im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge als Kaplan an der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Wuppertal und als Kaplan an St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck entpflichtet;

- 20.12. den Kaplan Thomas Bernards unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Januar 2005 zur Übernahme der Aufgaben als Fachlehrer für das Fach Glaubenslehre innerhalb des Aufbaukurses der gemeinsamen Küsterausbildung der (Erz-)Diözesen Köln und Aachen und als Mitglied der Prüfungskommission gem. § 9 der Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen freigestellt;
- 20.12. den Pfarrer i. R. Paul Hansen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 1. März 2005 als Beauftragter für kranke und alte Priester im Pastoralbezirk Mitte entpflichtet;
- 20.12. dem Kaplan Volker Siegburg den Titel Pfarrer verliehen;
- 2005
- 5.1. den Pater Franjo Haase SMM im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 20. Februar 2005 als Rektoratspfarrverweser an St. Paulus in Langenfeld-Berghausen entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 8.1. Maris Pater Tonny SDS, Pfarrer an St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, 63 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- 2004
- 20.12. Franzen Gertrud, Pastoralreferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Caritasbeauftragten für das Dekanat Pulheim;
- 2005
- 1.1. Birkhäuser Martin, zum Pastoralreferenten an St. Martin in Rheinbach, St. Martin in Rheinbach-Flerzheim, St. Martin in Rheinbach-Hilberath, St. Margareta in Rheinbach-Neukirchen, St. Antonius in Rheinbach-Niederrees, St. Ägidius in Rheinbach-Oberrees, St. Joseph in Rheinbach-Queckenberg und St. Basilides in Rheinbach-Ramershoven im Seelsorgebereich Rheinbach des Dekanates Meckenheim/Rheinbach;
- 1.1. Rischen Markus, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Referenten in der Gemeindepastoral im neuen Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss;
- 1.2. Fröhling Frater Edward SAC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Schulseelsorger am Vinzenz-Pallotti-Kolleg in Rheinbach.

Es wurden entpflichtet am:

- 2004
- 15.12. Titt Andrea, als Pastoralreferentin an St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, unter gleichzeitiger Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis zum 6. Oktober 2006;
- 24.12. Molzberger Bernadette, als Pastoralreferentin an St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-

Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, unter gleichzeitiger Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis zum 24. Dezember 2006;

2005

- 1.1. Kalhoff de Lagos Claudia, als Gemeindefereferent an St. Paulus in Velbert und St. Don Bosco in Velbert-Birch, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben;
- 3.1. Kricheldorf Annemarie, als Gemeindefereferent an St. Norbert und an St. Theresia vom Kinde Jesu in Düsseldorf-Garath und als geistliche Begleitung der kfd im Dekanat Düsseldorf-Benrath, unter gleichzeitiger Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis zum 31. August 2006.

Nr. 99 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Norbert Trelle folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Euskirchen

1. Juli 2004	Euskirchen, St. Matthias	23 Firmlinge
11. November 2004	Euskirchen-Flammersheim, St. Stephanus Auffindung	59 Firmlinge
17. November 2004	Euskirchen-Stotzheim, St. Martin	24 Firmlinge
	insgesamt	106 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Troisdorf

4. Oktober 2004	Niederkassel-Mondorf, St. Laurentius	60 Firmlinge
-----------------	--------------------------------------	--------------

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Meckenheim/Rheinbach

11. Juli 2004	Rheinbach, St. Martin	67 Firmlinge
13. Juli 2004	Rheinbach, St. Martin	33 Firmlinge
16. September 2004	Wachtberg-Berkum, St. Maria Rosenkranz (Firmlinge aus Wachtberg-Oberbachem, Hl. Dreikönige und Wachtberg-Niederbachem, St. Gereon)	96 Firmlinge
11. Dezember 2004	Swisttal-Heimerzheim, St. Kunibert	67 Firmlinge
14. Dezember 2004	Wachtberg-Pech, Zu den Hl. Erzengeln	41 Firmlinge
16. Dezember 2004	Wachtberg-Berkum, St. Maria Rosenkranzkönigin	26 Firmlinge
18. Dezember 2004	Swisttal-Odendorf, St. Petrus u. Paulus	39 Firmlinge
	insgesamt	369 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin

3. Juli 2004	Siegburg, St. Anno	62 Firmlinge
--------------	--------------------	--------------

7. Juli 2004	Lohmar-Birk, St. Maria Geburt	27 Firmlinge
8. Juli 2004	Lohmar, St. Johannes Enthauptung	46 Firmlinge
	insgesamt	135 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Köln-Mitte

14. Juli 2004	Köln, Priesterseminar (Firmlinge aus Mettmann, St. Lambertus, St. Thomas-Morus u. Hl. Familie)	5 Firmlinge
---------------	--	-------------

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Bad Godesberg

20. Juli 2004	Bonn-Bad Godesberg, St. Albertus-Magnus	64 Firmlinge
---------------	---	--------------

Vom 11. September 2004 bis 14. Oktober 2004 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Mitte-Stüd

18. September 2004	Bonn-Ippendorf, St. Barbara	36 Firmlinge
26. September 2004	Bonn-Venusberg, Hl. Geist	28 Firmlinge
3. Oktober 2004	Bonn, St. Marien	3 Firmlinge
10. Oktober 2004	Bonn-Poppelsdorf, St. Sebastian	29 Firmlinge
	insgesamt	96 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 14. Oktober 2004 in Bonn-Poppelsdorf, St. Sebastian.

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bergheim

5. Oktober 2004	Bergheim, St. Hubertus	38 Firmlinge
-----------------	------------------------	--------------

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Brühl

6. Oktober 2004	Brühl-Schwadorf, St. Pantaleon	93 Firmlinge
-----------------	--------------------------------	--------------

Spendung der hl. Firmung in der Katholischen Hochschulgemeinde in Bonn

17. Oktober 2004	Bonn, Namen Jesu-Kirche	3 Firmlinge
------------------	-------------------------	-------------

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bad Münstereifel

5. November 2004	Bad Münstereifel-Houverath, St. Thomas	14 Firmlinge
6. November 2004	Kommern u. Obergartzem, St. Severinus	14 Firmlinge
10. November 2004	Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Helena	35 Firmlinge
	insgesamt	63 Firmlinge

Visitation der Spanischen Mission Bonn

25. Juli 2004	Bonn-Beuel, St. Paulus
---------------	------------------------

Visitation der Portugiesischen Mission Köln

31. Oktober 2004	Köln, Groß St. Martin
------------------	-----------------------

Visitation und Spendung der hl. Firmung in der Portugiesischen Mission Neuss / Hilden

7. November 2004
Neuss, St. Marien 55 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung in der Italienischen Mission Köln

12. Dezember 2004
Köln, St. Paul 41 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Hilden

9. November 2004
Hilden, St. Marien 35 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Nord

10. Juli 2004
Bonn-Duisdorf, St. Rochus 68 Firmlinge

11. Juli 2004
Bonn-Duisdorf, St. Rochus 67 Firmlinge

insgesamt 135 Firmlinge

Vom 13. November 2004 bis 15. Dezember 2004 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Nord

13. November 2004
Bonn-Buschdorf, St. Aegidius 38 Firmlinge

18. November 2004
Bonn, St. Hedwig 62 Firmlinge

20. November 2004
Bonn-Endenich, St. Maria Magdalena 20 Firmlinge

28. November 2004
Bonn-Dransdorf, St. Antonius 42 Firmlinge

30. November 2004
Bonn-Tannenbusch, St. Paulus 31 Firmlinge

2. Dezember 2004
Bonn-Tannenbusch, St. Thomas Morus 49 Firmlinge

insgesamt 242 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 15. Dezember 2004 in Grau-Rheindorf, St. Margareta.**Spendung der hl. Firmung im Dekanat Erftstadt**

21. November 2004
Erftstadt-Liblar, St. Barbara 49 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Königswinter

24. November 2004
Buchholz, St. Pantaleon 34 Firmlinge

15. Dezember 2004
Königswinter-Ittenbach,
Zur Schmerzhaften Mutter 28 Firmlinge

insgesamt 62 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Ratingen

25. November 2004
Ratingen, St. Peter und Paul 59 Firmlinge

13. Dezember 2004

Ratingen-Lintorf, St. Johannes 44 Firmlinge

insgesamt 103 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Beuel

27. November 2004

Bonn-Limperich, Hl. Kreuz 113 Firmlinge

Priesterweihe

7. August 2004

Swisttal-Buschhoven, St. Katharina, Marek Madej CSMA

Benedizierung einer Kapelle

14. November 2004

Benedizierung der Kapelle im Haus der S.I. Cruzadas de Santa Maria in Bonn-Röttgen, Herzogsfreudenweg 39

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof em. Dr. Klaus Dick folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 30. März 2004 Spendung der hl. Firmung an 64 Firmlinge des Seelsorgebereichs „Grevenbroich-Vollrather Höhe“ in der Pfarrkirche St. Joseph, Grevenbroich, Dekanat Grevenbroich.

Am 29. Mai 2004 Spendung der hl. Firmung an 22 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf, Dekanat Bedburg.

Am 11. Oktober 2004 Spendung der hl. Firmung an 68 Firmlinge des Seelsorgebereichs A des Dekanates Bergheim in der Pfarrkirche St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch, Dekanat Bergheim.

Am 24. November 2004 Spendung der hl. Firmung an 12 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Maria in der Kupfergasse, Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 28. November 2004 Spendung der hl. Firmung an 41 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler, Dekanat Pulheim.

Am 29. November 2004 Spendung der hl. Firmung an 59 Firmlinge in der Kirche St. Marien, Pfarrei Heilig Geist, Ratingen-West, Dekanat Ratingen.

Am 30. November 2004 Spendung der hl. Firmung an 69 Firmlinge in der Pfarrkirche Hl. Geist, Ratingen-West, Dekanat Ratingen.

Am 4. Dezember 2004 Spendung der hl. Firmung an 44 Firmlinge in der Rektoratspfarrkirche St. Paulus, Langenfeld-Berghausen, Dekanat Langenfeld/Monheim.

Am 18. Dezember 2004 Spendung der hl. Firmung an 3 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 19. Dezember 2004 Erteilung der Diakonenweihe an Fr. Gabriel Janowski OCist aus dem Priorat Langwaden in der Pfarrkirche St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, Dekanat Grevenbroich.

Zur Post gegeben am 2. Februar 2005